

Strompreise gültig ab 1. Januar 2026

Bau- und Netzanschlusskosten mit integriertem TBW-Zähler

Für die Energie- und Netzkosten bei Bauprovisorien und temporären Anlagen gelten für die Elektrizitätslieferung und die Netznutzung das Preisblatt «Wil.Strom Basis». Verrechnet wird der Grundpreis für mindestens zwei Monate, die Abgabe sowie der gesamte Energiebezug und die Netznutzung mit dem Hochtarif-Arbeitspreis. Zusätzlich zu den Energie- und Netzkosten werden nachfolgende Kosten für Aufwand und Miete verrechnet.

		exkl. MWST	inkl. MWST
Energielieferung			
Energiepreis Wil.Strom HT Winter	Rp./kWh	18.00	19.46
Energiepreis Wil.Strom HT Sommer	Rp./kWh	15.00	16.22
Netzanschlusskosten 100A (NAK)			
Installationspauschale	pauschal	350.00	378.35
Mietkosten	CHF/Monat	70.00	75.67
Netzanschlusskosten 400A (NAK)			
Installationspauschale	pauschal	650.00	702.65
Mietkosten	CHF/Monat	130.00	140.53
Weitere Anschlüsse		auf Antrag	auf Anfrage

Ersatzversorgung von elektrischer Energie

Die Ersatzversorgung kommt zur Anwendung, wenn ein Grossverbraucher (>100 MWh/a), welcher bereits von seinem Recht auf freien Marktzugang Gebrauch gemacht hat, keinen gültigen Energieliefervertrag und somit keinen Energielieferanten hat. Das Gesetz sieht in diesem Fall vor, dass der Verteilnetzbetreiber, d.h. die TBW, für den entsprechenden Endkunden eine Ersatz- resp. Notversorgung sicherstellen. Voraussetzung für die Ersatzversorgung ist die Erfassung des gesamten Stromverbrauchs mittels Lastgangmessung.

Energielieferung Wil.Strom		
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Winter	Rp./kWh	Preise von Swissix + Zuschlag + Abwicklungspauschale + HKN
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Winter	Rp./kWh	Preise von Swissix + Zuschlag + Abwicklungspauschale + HKN
Arbeitspreis Hochtarif (HT) Sommer	Rp./kWh	Preise von Swissix + Zuschlag + Abwicklungspauschale + HKN
Arbeitspreis Niedertarif (NT) Sommer	Rp./kWh	Preise von Swissix + Zuschlag + Abwicklungspauschale + HKN

Mehrwertsteuer

Für Preise inkl. MWST gilt der zurzeit gültige Mehrwertsteuersatz von 8,1 %.

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Reglemente und Allgemeinen Bestimmungen der TBW.

Allgemeine Informationen

An- und Abmeldungen: Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist den TBW rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber den TBW haftbar.

Kategorienwechsel: Die TBW bestimmen aufgrund der Bezugscharakteristik die Kategoriezuteilung des Kunden. Ein Kategorienwechsel auf den Wahltarif flex wird in der Regel erst vorgenommen, wenn dies vom Kunden bestellt wird und die technischen Anforderungen erfüllt werden.

Produkteinteilung: Ohne Änderungswunsch gilt das Standardprodukt.

Verrechnung: Die Abrechnungsperiode wird durch die TBW festgelegt. Die Grund- und Leistungspreise werden auch für angebrochene Monate verrechnet und auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Energiebezug erfolgt.

Anschlussbedingungen Baustrom

Verrechnung: Die Energieverrechnung basiert auf dem effektiven Verbrauch und wird ausschliesslich im Hochtarif der Tarifkategorie Standard abgerechnet.

Weitere Anschlüsse Baustrom: Auch für Festgelände, Messen und Marktstände stellen die TBW auf Anfrage individuelle provisorische Netzanschlüsse zur Verfügung. Die TBW geben gerne Auskunft.

Bestellung Baustrom: Um eine termingerechte Abwicklung zu garantieren, ist eine schriftliche Bestellung mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Anschluss erforderlich.

Varianten: Wo möglich, wird das definitive Hausanschlusskabel bis auf die Bauparzelle eingezogen und daran der Netzanschlusskasten (NAK) angeschlossen. Wo diese Variante nicht möglich ist, wird der nächstmögliche Anschlusspunkt (Verteilkabine oder Trafostation) durch die TBW bestimmt. Die Leitung ab NAK bis Baustelle muss durch den Bauherrn dem Elektroinstallateur in Auftrag gegeben und nach den geltenden Normen erstellt werden.

Kosten: Die Anschlusskosten erfolgen pauschal, die Miete für den Netzanschlusskosten mit integrierter Energiemessung wird gemäss Mietdauer verrechnet. Der Energieverbrauch und die Messkosten werden separat gemessen und verrechnet.

Demontage des Anschlusses: Die Demontage des Anschlusses kann unabhängig jederzeit durch den Elektroinstallateur erfolgen. Der Elektroinstallateur meldet der TBW lediglich die Verfügbarkeit des NAK. Die Abmeldung ist in schriftlicher oder mündlicher Form möglich.

Technische Anschlussbedingungen: Werden Geräte oder Maschinen und dergleichen an die Baustelleninstallation angeschlossen, die unzulässige oder

Gültigkeit: Gemäss Gebührentarif Art. 66, TBW-Reglement (TBWR). Die vorstehenden Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle früheren Tarife.

Zahlungsbedingungen: Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung zu 5 Prozent zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von 20.00 Franken (exkl. MWST) erhoben. Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. Einschalten der Energiezufuhr oder die Montage von Wertkartenzählern, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Energielieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von 50.00 Franken (exkl. MWST) erhoben.

Papierrechnung: Für Papierrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1.50 Franken pro Rechnung erhoben.

störende Netzurückwirkungen verursachen, so können die TBW zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben. Die Energie wird im NAK gemessen. Eine Zählermontage im Baustromverteiler entfällt. Der vorhandene freie Zählerplatz kann durch den Elektroinstallateur fachgerecht überbrückt werden. Der Ersteller haftet für allfällige Schäden, die durch mangelhafte Montage oder unsachgemässe Instandhaltung entstehen. Die Werkvorschriften und die gültigen Normen sind verbindlich.

Pflichten des Elektroinstallateurs: Es gelten die üblichen Regeln für Installationen auf Baustellen nach Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) Vor der Ausführung besteht eine Meldepflicht an die TBW (Art. 23).

Kontrolle: Durchführung einer baubegleitenden Erstprüfung und Schlusskontrolle durch eine kontrollberechtigte Person. Bei grösseren Baustellen (über 6 Monate Bauzeit) ist eine unabhängige Abnahmekontrolle zwingend. Der Sicherheitsnachweis ist den TBW fristgerecht einzureichen. Die TBW können den Anschluss der Baustelleninstallation von einem korrekten Schlussprotokoll oder vom positiven Ergebnis einer Stichprobenkontrolle abhängig machen.

Einhalten von Normen: Für die Anlagen «besonderer Art» sieht die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) folgende sicherheitstechnische Massnahmen vor:

7.04.4.1.1.3 Art. 2: Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen mit einem Bemessungsstrom >32 A müssen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) geschützt sein.

7.04.5.2.2 Art. 1: Die Wahl der Leiter muss der Beanspruchung bezüglich Kälte, Abrieb, Nässe und mechanischer Beanspruchung genügen (z.B. Pur-Pur). Info esti 3045: Industriesteckdosen; seit dem 01.07.2008 sind nur noch Steckdosen CEE einzusetzen. Die nationalen Steckvorrichtungen J15, 25, 75A sind bei einer Reparatur oder Auswechslung zu ersetzen.

Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats.

Swissix: Die vom Verbraucher bezogene Energie wird mit dem entsprechenden stündlichen Swissix-Spotmarktpreis Schweiz (gehandelt in EUR/MWh an der europäischen Strombörse EPEX Spot; www.epexspot.com) verrechnet. Zur Währungsumrechnung wird der tägliche Referenzwechsellkurs EUR/CHF der Europäischen Zentralbank verwendet. Die Energie wird mittels monatlichem gemitteltem Einheitspreis abgerechnet.

Abwicklungspauschale: Die Abwicklungspauschale beträgt 560.00 Franken pro Monat (exkl. MWST) pro Anschlusspunkt. Die TBW können den Aufschlag monatlich anpassen, sollten sich die entsprechenden Konditionen des Vorlieferanten ändern.

Energielieferung: Die gelieferte Energie entspricht der Standardqualität «Wil. Strom». Zusätzlich werden die regulären Netzentgelte der TBW sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt.

Bestimmungen Ersatzversorgung

Ersatz- und Ergänzungsenergie: Energielieferungen von Ersatzenergie basiert auf Swissix (Stunden) inklusive Zuschlag für freie Kunden. Das Produkt Ersatzenergie kommt zur Anwendung, sofern bei Nutzung des TBW-Netzes aus Gründen, die die TBW nicht zu vertreten haben, eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt wird.

Verrechnung: Die Verrechnung der gelieferten Energiemengen erfolgt monatlich. Die TBW können von der Kundin oder vom Kunden im Voraus monatliche Akontozahlungen anhand der prognostizierten Verbrauchsdaten und Spotpreise einfordern.

Gültigkeit: Die Ersatzversorgung dauert jeweils so lange an, bis die Kundin oder der Kunde von einem Energielieferanten mittels einem gültigen Energieliefervertrag versorgt wird. Dabei endet die Ersatzversorgung am Ende des Kalendermonats, in dem die Kundin oder der Kunde die TBW über den Abschluss eines gültigen Stromliefervertrages schriftlich informiert, wobei diese Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgen muss.